

Herrn  
Dr. Johannes Hüdepohl  
Fraktionsvorsitzender der AfA  
im Kreistag Ahrweiler  
Wilhelmstraße 19  
  
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 22. Mai 2018

***Ihre Anfrage vom 23.04.2018 nach § 19 der Geschäftsordnung des Landkreises Ahrweiler***

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Dr. Hüdepohl,  
nachstehend beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Vorausschicken möchte ich, dass im Hinblick auf die in Ihren Fragen verwendeten Begriffe - „Inobhutnahme“, „in der Obhut“, „unter der Obhut“, „in Betreuung“ - diese im Praxisalltag des Jugendamts unterschiedliche Bedeutung haben. Insofern ist zu unterscheiden zwischen:

- der **Inobhutnahme** eines jungen Menschen nach §§ 42 - 42 f SGB VIII,
- der Leistung einer **Hilfe zur Erziehung** (Fremdunterbringung in einer Einrichtung oder Pflegefamilie oder ambulante Hilfe) sowie
- der Wahrnehmung einer **Vormundschaft** durch das Kreisjugendamt.

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stehen aktuell in der Obhut des Kreises und wie ist deren Altersverteilung?

Aktuell keine. **Inobhutnahmen** werden seit dem 01.01.2017 durch das Schwerpunktjugendamt Trier wahrgenommen.

Zum Stand 12.04.2018 erhalten 57 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA) inkl. junger Volljähriger (17) **Hilfen zur Erziehung** nach dem 8. Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Für 26 Personen besteht zum Stand 27.04.2018 eine Vormundschaft durch das Kreisjugendamt.

2. Wie hoch war – und zu welchem Zeitpunkt - die höchste Anzahl an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, welche zeitgleich in der Obhut des Kreises standen?

Zum 21.04.2016 befanden sich 40 UMA in der Inobhutnahme des Kreises Ahrweiler.

Zum 27.01.2017 wurden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII durch das Jugendamt für insgesamt 96 Personen gewährt.

Zum 28.02.2017 bestand bei 71 UMA eine Vormundschaft nach SGB VIII/BGB des Kreisjugendamts.

3. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge befanden sich seit dem 01.10.2015 insgesamt unter der Obhut des Kreises?

Durch das Kreisjugendamt wurde in der Zeit vom 01.10.2015 bis 31.12.2016 in 90 Fällen eine Inobhutnahme durchgeführt.

Für insgesamt 135 UMA wurde seit dem 01.10.2015 eine Hilfe zur Erziehung geleistet.

4. Wie erfolgt bzw. erfolgte bei diesen Jugendlichen die Altersfeststellung?

Die Altersfeststellung erfolgt nach Vorgaben des § 42 f SGB VIII. Hiernach hat das Jugendamt im Rahmen der Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a SGB VIII deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Dies erfolgte bis zum 31.12.2016 durch das Kreisjugendamt. Ab dem 01.01.2017 grundsätzlich durch das Schwerpunktjugendamt Trier.

5. Durch wen bzw. welche Stelle erfolgt bzw. erfolgte die Betreuung?

Die Betreuung der jungen Menschen erfolgt im Rahmen der Inobhutnahme wie auch bei den Hilfen zur Erziehung in der Regel durch den jeweiligen beauftragten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (z. B. Jugend-Hilfe-Verein für den Kreis Ahrweiler e. V.; Evangelische Jugendhilfe Godesheim gGmbH etc.).

6. Welchen Zeitraum veranschlagt die Kreisverwaltung für die Inobhutnahme eines minderjährigen Flüchtlings durchschnittlich?

Da die **Inobhutnahmen** durch das Schwerpunktjugendamt Trier seit dem 01.01.2017 durchgeführt werden, erfolgt keine zeitliche Veranschlagung durch die Kreisverwaltung. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden 6 - 8 Wochen vorgesehen.

7. Wie hoch sind die durchschnittlichen Monatskosten, bezogen auf eine Person, der in Obhutnahme (bitte eine Vollkostenbetrachtung)?

Bis zum 31.12.2016 wurden rund 8.300 €/Monat (Tagessatz = 275,73 €) für eine **Inobhutnahme** verausgabt. Die Kosten wurden durch das Land erstattet. Seit dem 01.01.2017 erfolgt die Abrechnung zwischen der Schwerpunktjugendamt der Stadt Trier und dem Land.

Für die **Hilfe zur Erziehung** werden rund 4.200 €/Monat abhängig von der konkreten Hilfeart aufgebracht (Spanne von 800 € bis 7.500 €).

8. Erfolgt die obligatorische Altersfeststellung durch das Jugendamt des Landkreises Ahrweiler oder durch eines der Schwerpunkt-Jugendämter?

Seit dem 01.01.2017 erfolgt die obligatorische Altersfeststellung durch das Schwerpunktjugendamt Trier.

9. Mit welcher Methodik erfolgt, bzw. erfolgte bei diesen Jugendlichen die Altersfeststellung?

Wie bei Frage 4 dargestellt erfolgt die Altersfeststellung nach den Vorgaben des § 42 f SGB VIII. Aktuell wurde in der Landrätekonzferenz des Landkreistags Rheinland-Pfalz eine Verfahrensabsprache getroffen.

10. Werden bzw. wurden und wenn ja, in welcher Anzahl medizinische Untersuchungen zur Altersfeststellung durchgeführt (z.B. Röntgenaufnahmen des Handgelenks und weiterführende Untersuchungen)?

Bisher wurde vom hiesigen Kreisjugendamt in zwei Fällen eine medizinische Untersuchung beim Institut für Rechtsmedizin Mainz beantragt. In einem Fall wurde eine entsprechende Untersuchung auf Grund des Alters (kurz vor Volljährigkeit) abgelehnt. Bezüglich des weiteren Falls ist noch keine Untersuchung erfolgt (Warteliste).

11. In wie vielen Fällen ergab eine medizinische Überprüfung der Eigenangaben das Vorliegen der Volljährigkeit?

Siehe Frage 10.

12. Grundsätzlich scheinen Erstattungsansprüche seitens des Landes Rheinland-Pfalz an den Landkreis Ahrweiler infolge einer unzureichenden Durchführung von Altersfeststellungen möglich (siehe Mitteilung des LKT Rheinland-Pfalz vom 15.03.2018). Welche Maßnahmen wurden, bzw. werden seitens der Verwaltung des Landkreises Ahrweiler ergriffen, dass dieser Fall nicht eintritt?

Da die Altersfeststellungen seit dem 01.01.2017 gem. § 42 f SGB VIII in der Regel durch das Schwerpunktjugendamt Trier durchgeführt werden, entfallen etwaige Ersatzansprüche gegen den Kreis Ahrweiler. Zuvor wurde § 42 f SGB VIII ebenfalls angewandt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Pföhler